



Handwerkskammer Hannover
Recht und Handwerksrolle · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

Recht und Handwerksrolle

Herrn _____

Ihr Weg in die Selbstständigkeit: Eintragung bei der Handwerkskammer

_____ 2024

Sehr geehrter Herr _____

Ihr Zeichen: _____

Unser Zeichen: _____

das Gewerbeamt Ihrer Gemeinde hat uns mitgeteilt, dass Sie eine gewerbliche Tätigkeit angemeldet haben. Für Ihre künftige Tätigkeit wünschen wir viel Erfolg.

Ansprechpartner:

Laura Becker

Tel 0511 34859 - 532

Fax 0511 34859 - 432

Aus den Unterlagen des Gewerbeamtes geht hervor: Ihr Betrieb ist handwerklich im Sinne der Handwerksordnung in einem zulassungspflichtigen Handwerk „Entwicklung, Fertigung und Vertrieb elektronischer und mechanischer Geräte und Systeme“ (Elektrotechniker) tätig. Deshalb besteht Ihr nächster Schritt jetzt darin, die Eintragung in der Handwerksrolle zu beantragen, da der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben gestattet ist. Die Gewerbeanzeige allein berechtigt nicht zum Betrieb, soweit weitere Genehmigungen erforderlich sind.

becker@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de
www.hwk-hannover.de

Voraussetzung für eine Eintragung in der Handwerksrolle ist der Nachweis der Meisterprüfung in dem auszuübenden oder einem diesem verwandten Handwerk durch den (Mit-)Inhaber oder durch einen im Betrieb ausreichend integrierten technischen Betriebsleiter.

Präsident:

Thomas Gehre

Hauptgeschäftsführer:

Peter Karst

Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister können in die Handwerksrolle eingetragen werden, soweit der Studien- oder Schulschwerpunkt der Prüfung des auszuübenden Handwerks entspricht.

Hannoversche Volksbank
BLZ 251 900 01
Konto 13 405 800
IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 0001
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegewilligung (§ B) erteilt werden, bei langjähriger Gesellentätigkeit unter besonderen Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung (§ 7b) Die erforderlichen Formulare samt Merkblatt zu den Voraussetzungen für die beiden genannten Verfahren können Sie unter www.hwk-hannover.de, „Mitgliedschaft“ herunterladen. Ausländische Berufsabschlüsse können nach einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsfeststellung mit der deutschen Meisterprüfung nach § 50 b der Handwerksordnung berücksichtigt werden. Für diese Verfahren sind ebenfalls gesonderte Anträge erforderlich.

Reichen Sie bitte den beigefügten Antragsvordruck ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit den erforderlichen Unterlagen versehen bis zum 28. Oktober 2024 wieder ein. Hinweise hierzu können Sie dem Merkblatt zur Eintragung entnehmen.

Profitieren Sie als Mitglied von den Leistungen der Handwerkskammer, wie zum Beispiel:

- Gründercenter für Existenzgründer
- Rechts- und Betriebsberatung für Fragen der Betriebsführung
- Schieds- und Schlichtungsstelle
- Kostenlose Kammerzeitschrift
- Kostenloser Eintrag in Handwerkersuche unter www.hwk-hannover.de
- Kostengünstige Fort- und Weiterbildung

Sollte eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht möglich sein, weil die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen, bitten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse, das oben genannte Gewerbe oder den genannten Teilbereich wieder abzumelden und uns eine Kopie der Ab- oder Ummeldebestätigung zu übersenden

Wenn Sie Fragen zur Eintragung an uns haben, sind wir gerne für Sie da:
Laura Becker Tel: 0511 – 3 48 59 532.

Mit freundlichen Grüßen



Laura Becker